

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung
Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter
Band: 26 (1948)
Heft: 2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE RENTENANSTALT IM WANDEL DER ZEIT



4

Konzessioniert

Von vornherein war beabsichtigt, die Tätigkeit der Rentenanstalt nicht nur auf den Kanton Zürich zu beschränken, sondern auf die ganze Schweiz auszudehnen. Es handelte sich also in erster Linie darum, in den übrigen Kantonen die Konzession zum Geschäftsbetrieb zu erlangen. Im allgemeinen fand das entsprechende Gesuch bei den Kantonsregierungen eine günstige Aufnahme. Bereits am 21. Dezember 1857 ging als erste die Geschäftsbewilligung aus Nidwalden ein; die andern folgten nach, wenn auch da und dort mit einem gewissen Zögern. Gleichzeitig wurden die Kantone auch eingeladen, in den Aufsichtsrat der Rentenanstalt ihre Vertreter abzuordnen.

Seit 1885 erteilt nunmehr der Bund an Stelle der Kantonsregierungen die Ermächtigung zum Geschäftsbetrieb. Ferner werden heute an Stelle der Regierungsdelegierten Versicherte aus allen Teilen unseres Landes in den Aufsichtsrat der Rentenanstalt gewählt.

Diese echt föderalistische Einrichtung entspricht ganz eidgenössischem Wesen; sie hat sich auch bei der Rentenanstalt bewährt und sie zu einer Institution gemacht, die im ganzen Volk verankert ist und die das Vertrauen aller Bevölkerungskreise geniesst. Wollen nicht auch Sie sich der Rentenanstalt anvertrauen, die auf so breiten Grundlagen ruht?

SCHWEIZERISCHE
LEBENSVERSICHERUNGS-
UND RENTENANSTALT

Hauptsitz in Zürich, Alpenquai 40.